

Hofjuden.

Nach der allgemeinen Ansicht ist das Hofjuden-Wesen eine typische Erscheinung des 17. und 18. Jahrhunderts in Deutschland und Österreich; es kommen jedoch die im kulturellen Einflußbereich des heiligen römischen Reiches gelegenen Randstaaten hinzu, wie Polen mit seiner Familie Fischel, Dänemark mit seinen Hoflieferanten Josua Abensur in Hamburg um 1660 und Alexander David in Braunschweig um 1740. Vorbereitet wurde es schon im 16. Jahrhundert, sein Ende erreichte das Hofjuden-Wesen äußerlich mit dem napoleonischen Einbruch, innerlich bereits mit der französischen Revolution. Es gehört zum Absolutismus und beginnt im Fürstenstaat.

An Bezeichnungen für Hofjuden-Wesen führt man 1735 an: Hof-Faktore, Commerzien-Commissarii, Commerzien-Räthe, Agenten usw., dazu hierarchische Steigerungen wie Oberhoffaktor u. dgl. Jedoch scheint keiner dieser Titel auf Juden beschränkt gewesen zu sein; in Hessen-Kassel finden sich nebeneinander jüdische und christliche Hoffaktoren und Commerzienräte um 1750. Auch kann ein und dieselbe Person mit mehreren der angeführten Benennungen bezeichnet werden. „Hofjude“ als Amts- wie als Selbstbezeichnung ist ein ausschließliches Prädikat, das z. B. der badisch-markgräfliche Hofjude Schweicher 1703 in Rastatt in Stein gehauen über seine Haustüre setzen ließ.

Über die rechtliche Stellung des Hofjuden ist noch wenig bekannt. Feststehende Züge sind aber stets: eine beschränkte Beamteneigenschaft, ausgedrückt durch Einweisung in Stellen und Soldbezug (der in Hessen-Kassel aus der privaten landesherrlichen Chatoullkasse gewährt wird), dann Ausstattung mit Pferden und Zubehör, Eximierung von dem für Schutzjuden zuständigen Gericht und Stellung unter Hofgerichtssprechung, ferner Recht des Immediatverkehrs mit dem Fürsten, Befreiung von allen inländischen Paß- und Zollrevisionen und -gebühren, Gewährung von Auslandspässen u. a. m. Dazu treten gelegentlich noch das Recht auf Tragen von Gewehr und die Befreiung von der richterlichen Gewalt des Rabbiners. Aufgaben der Hofjuden sind: 1. Belieferung des Fürsten und seines Hofes mit Waren und Geld; 2. Belieferung der Münze mit Münzmetall (dies war häufig der Ansatzpunkt zum Eindringen in den staatlichen Apparat und zur Anregung zeitgemäßer Verwaltungsmaßnahmen); 3. Furagierung der Armee im Felde und Belieferung im Frieden; 4. diplomatische und kommerzielle Missionen im In- und Auslande (auf der Leipziger Messe haben 1774—1788 die wenigen Juden mit Freipaß, d. h. die Hofjuden, jährlich 25mal soviel gekauft wie die große Menge der jüdischen Meßgäste zusammen); 5. Anregung und Förderung einbringlicher Kulturen und Industrie wie Tabak und Seidenweberei. Private Handlung war den Hofjuden daneben gern gestattet, da ihr Kredit der eigene Vorteil des Staates war. Durch diese Universalität unterscheiden sich auch die Hofjuden von den seit dem 17. Jahrhundert auftretenden jüdischen Hofstickern, Hofmalern und anderen Künstlern, bei denen diese Ehrenbezeichnung ein bloßer Titel ist. Die Staaten unterhielten Hofjuden an fremden

Plätzen (Hessen hat im 18. Jahrhundert einen Hofjuden in Hamburg etabliert, und sein berühmtester Agent Rothschild saß in der freien Reichsstadt Frankfurt a. M.); auch wurden sie, ausgesprochen oder stillschweigend, jeweils durch mehrere Potentaten anerkannt. Jud Süß war um 1730 zugleich Hoffaktor in Württemberg, von Kur-Köln und Hessen-Darmstadt; bereits der erste bekannte Hofjude — seiner Dienstbezeichnung nach „Diener von Haus aus“ —, der 1530 in Kassel bestellte Michel von Derenberg, war Hofdiener vieler Fürsten und Herren. So lassen sich alle Eigenheiten des Hofjuden-Wesens über das 17. Jahrhundert zurückverfolgen, von ihrer gerichtlichen Vorzugsstellung unter den Frankenkaisern an bis zu ihren Berechtigungen, Grundbesitz zu erwerben und ohne Judenabzeichen zu gehen (Michel von Derenberg); allerdings standen die bevorzugten Juden des hohen und späteren Mittelalters (insbesondere an den Höfen der Kirchenfürsten) stets in ganz anderen Positionen, dienten als Finanz- und Münzbeamte u. dgl. Die mittelalterlichen jüdischen Ärzte sind, wenn sie auch, wie in Hessen, in Hofkleidung auftreten, niemals als Hofjuden anzusehen.

Die Hofjuden begannen allmählich, wie sie in allem dem Vorbild des Adels nachlebten und allgemein die historischen Eigenheiten des Absolutismus in überscharfer Ausprägung verkörperten, mit sich und untereinander eine bewußt dynastische Politik zu treiben, der der Staat freilich dadurch entgegenwirkte, daß er die zwar an Zahl eng beschränkten, aber doch immer im Plural kreierte Hofjuden gegeneinander ausspielte. Festzustellen ist u. a. die inzuchtmäßige Heiratspolitik der Hofjuden, ihre Bemühungen um Privilegiensicherung über den Tod hinaus und ihre Besetzungsdiplo-matie; so wurden z. B. von Esther Liebmann in Berlin aus innerhalb zweier Generationen die führenden Plätze in den inländischen Gemeinden von Halberstadt, Halle und Königsberg sowie in den ausländischen Kassel und Dresden mit Familienangehörigen besetzt, während wiederum Kassels Hofjuden familiär mit denen Braunschweigs und Hannovers zusammenhingen. Die Hofjuden wurden ferner, durch das Schwergewicht ihrer Stellung, zu Führern ihrer Gemeinden, vielfach geradezu zu ihren Gründern. Es waren in vielen Fällen erst die Hofjuden, die die elementaren Rechte des Koscherschlachtens, des Friedhofanlegens, insbesondere aber des Synagogenhaltens bzw. -bauens durchsetzten. Neben dieser landespolitischen Führerschaft übten die Hofjuden häufig auch eine religionspolitische, wie durch die Nominierung der Rabbiner aus, sowie immer eine kulturelle, selbst wenn sie nicht ausdrücklich Rabbiner, Drucker und Künstler um sich sammelten, sondern nur die Stilform ihrer Haushaltung, die Kunstform der Synagoge, die Umgangsform ihrer Tracht und Gesittung auf die Menge wirken ließen. Mit einem gewissen Recht könnte man z. B. die hessische Judengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts als Geschichte der Kasseler Goldschmidts und ihrer Nachfolger beschreiben. — Die persönliche Führung der Hofjuden ging durchweg auf die Hofgesellschaft und das Großbürgertum zu, auf Kultur und Bildungs-

angleichung, letztlich auf Emanzipation; häufig genug war der Übertritt zum Christentum. Bemerkenswert für den entsprechenden Willen auf der Gegenseite ist ein Erlaß des Fürsten von Waldeck von 1793, daß sein Hofjude — der Vater des christlichen Dichters Stieglitz — vom Datum dieses Briefes an „Christen gleich zu achten“ sei (Dekret auf Negierung des Unterschiedes von anderen Untertanen für den Kammeragenten Stieglitz).

Von den vielen hundert Hofjuden der Vergangenheit sind erst wenige näher bekannt; daß sie übrigens auch in der Namenwahl Exponenten des Assimilationsstrebens waren, zeigt das Beispiel des Mecklenburger Hofagenten Ruben Hinrichsen mit seinem typisch niederdeutschen Patronymikon (1750). Jud Süß, der berühmteste, war bereits seiner Zeit zum Begriff geworden; im Fürstentum Nassau-Saarbrücken hieß 1789 der Günstling von Hammerer beim Volke: Jud Süß. Über die Wiener Wertheimer, die Oppenheimer, Behrend Lehmann, Jost Liebmann, Ephraim in Berlin, van Geldern in Düsseldorf, die Gomperz im Cleveschen unterrichten Arbeiten von Fritz Baer, M. Freudenthal, David Kaufmann, Emil Lehmann, Max Grunwald, Rülff und Ackermann. Der Auffassung, die Hofjuden seien nichts als Willkürschöpfungen ihrer Herren gewesen, widerspricht die bedeutende Rolle, die Frauen zu allen Zeiten im Hofjuden-Amt haben spielen können. Zu erinnern

ist an die Falka Fischel, Krakau 1530, an Esther Schulhoff (gest. 1714 in Berlin), die das Hofjuden-Vorrecht ihres ersten Mannes, des Faktors Israel Aron, auf ihren zweiten Mann Jost Liebmann überführte, an die Hofagentin Hertzin in Kassel, der der Synagogenbau von 1756 zu verdanken ist und deren genealogische Mittelstellung zwischen Hofjuden-Geschlechtern eines vollen Jahrhunderts noch kenntlich ist.

Mit dem Ende des Fürstenstandes als solchem verblaßte der alte Begriff. Wenn in Bezirken adligen Grundbesitzes zu jedem Herrn sein Vertrauensjude gehört, wie etwa Wilhelm Neuhaus, den Ballin am Hofe der abgedankten Hessen-Rotenburgerin einführt, oder wenn im Waldeckischen und im Hessischen von Hof zu Hof ein „Hofjude“ existiert, den auch der judenfeindlichste Bauer in Handelsgeschäften und Familienangelegenheiten heranzieht, weil er die Erfahrung des vielgereisten, belesenen, sprachkundigen, aus Not und Gewöhnung vorsichtigen und im Grunde konservativ-patriarchalischen Juden schätzt, so ist hier das im Zeitalter des Absolutismus aufgeblähte Hofjudentum zu seinen echten Ursprüngen zurückgekehrt.

Aus dem soeben erschienenen 8. Bd. der Encyclopaedia Judaica, Verlag Eschkol, Berlin.

Dezember 1931.